



Satzung

Fan-Club

„ Rote Teufel“ e.V.





Satzung Fan-Club „Rote Teufel“ e.V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Fan-Club „Rote Teufel“

Er hat seinen Sitz in Hirschberg–Leutershausen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins Fan-Club „Rote Teufel“ e.V.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Ausübung des Handballsports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Der Fan-Club macht sich zur Aufgabe, die handballsportliche Betätigung in der Sportgemeinde Leutershausen e.V. in allen Bereichen zu fördern und sie mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterstützen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erfüllung folgender Aufgaben:

- a.) Ausübung des Handballsports durch Unterhaltung einer eigenen Handballmannschaft und Teilnahme an handballsportlichen Aktivitäten im Rahmen von Turnieren und Wettkampfspielen.
- b.) Zuwendungen an die Handball-Jugendabteilung der Sportgemeinde Leutershausen, z.B. durch Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen, Bällen und sonstigem Sportgerät oder Kostenzuschüsse allgemeiner Art aus erwirtschafteten Überschüssen des Aufkommens des Vereins aus Beiträgen und wirtschaftlichen Aktivitäten
- c.) Bereitstellung vorhandener Fahrzeuge des Vereins für Beförderung von jugendlichen Handballspielern zu auswärtigen Wettkampfspielen.
- d.) Anregung, Förderung und Erhaltung der Pflege der Kameradschaft und der Fairness unter den Fans und den Zuschauern bei Handballspielen. Gute Beispiele spornen an.
- e.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- f.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- g.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - jugendlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Jugendliche Mitglieder haben ab Vollendung des 16. Lebensjahrs Stimmrecht. Sie sind jedoch nicht wählbar.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei. Über die Ernennung der Ehrenmitglieder entscheidet der Vorstand.

2. Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder werden.
3. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung eines Mitgliedsausweises wirksam.
5. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind kalenderjährlich fällig und müssen zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres entrichtet werden. Bei Eintritt während des Geschäftsjahres sind die Beiträge anteilmäßig zu entrichten und zum Eintrittszeitpunkt zu berechnen.



§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 7 Vorstand

1. Die Geschäftsführung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes.

2. Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender (Stellvertreter)
- 1. Kassenwart
- 2. Kassenwart (Stellvertreter)
- Schriftführer

Der 1. Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende und der Kassenwart sind gemeinsam Vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende und der Kassenwart nur dann vertretungsberechtigt sind, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

3. Beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden während seiner Amtszeit wählt der Vorstand ein Mitglied des Vorstandes binnen 4 Wochen zum Nachfolger, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung amtiert. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied aus, so wird innerhalb von 4 Wochen durch den Vorstand eine geeignete Person berufen

4. Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

§ 8 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.



§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr spätestens innerhalb 3 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit
 - einer entsprechenden Tagesordnung einzuberufen, wenn sie
 - der Vorstand beschließt oder
 - ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Termin der Durchführung durch den Vorstand in Form eines Rundschreibens, sowie durch einen Aushang im Schaukasten Hauptstraße Leutershausen.
5. Folgende Tagesordnungspunkte müssen gegeben sein:
 - Begrüßung
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
 - Jahresbericht des Vorsitzenden
 - Kassenbericht
 - Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen soweit diese Erforderlich
 - Satzungsänderungen
 - Anträge
 - Sonstiges
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer. Sie überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.



§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende berechtigt. Die Austrittserklärung hat per Einschreiben zu erfolgen.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Auflösung des Vereins
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Fan-Club kann vom Vorstand und der Mitgliederversammlung aus folgenden Gründen mit Mehrheitsbeschluss beschlossen werden
 - Beim Vergehen gegen die Satzung
 - Bei mutwilligen Handlungen, die das Ansehen des Vereins erheblich schädigen oder beeinträchtigen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Ihr müssen 2/3 der Mitglieder des Vereins zustimmen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Fan-Clubs an die Gemeinde Hirschberg zur Verwendung im Rahmen der Handball-Jugendförderung